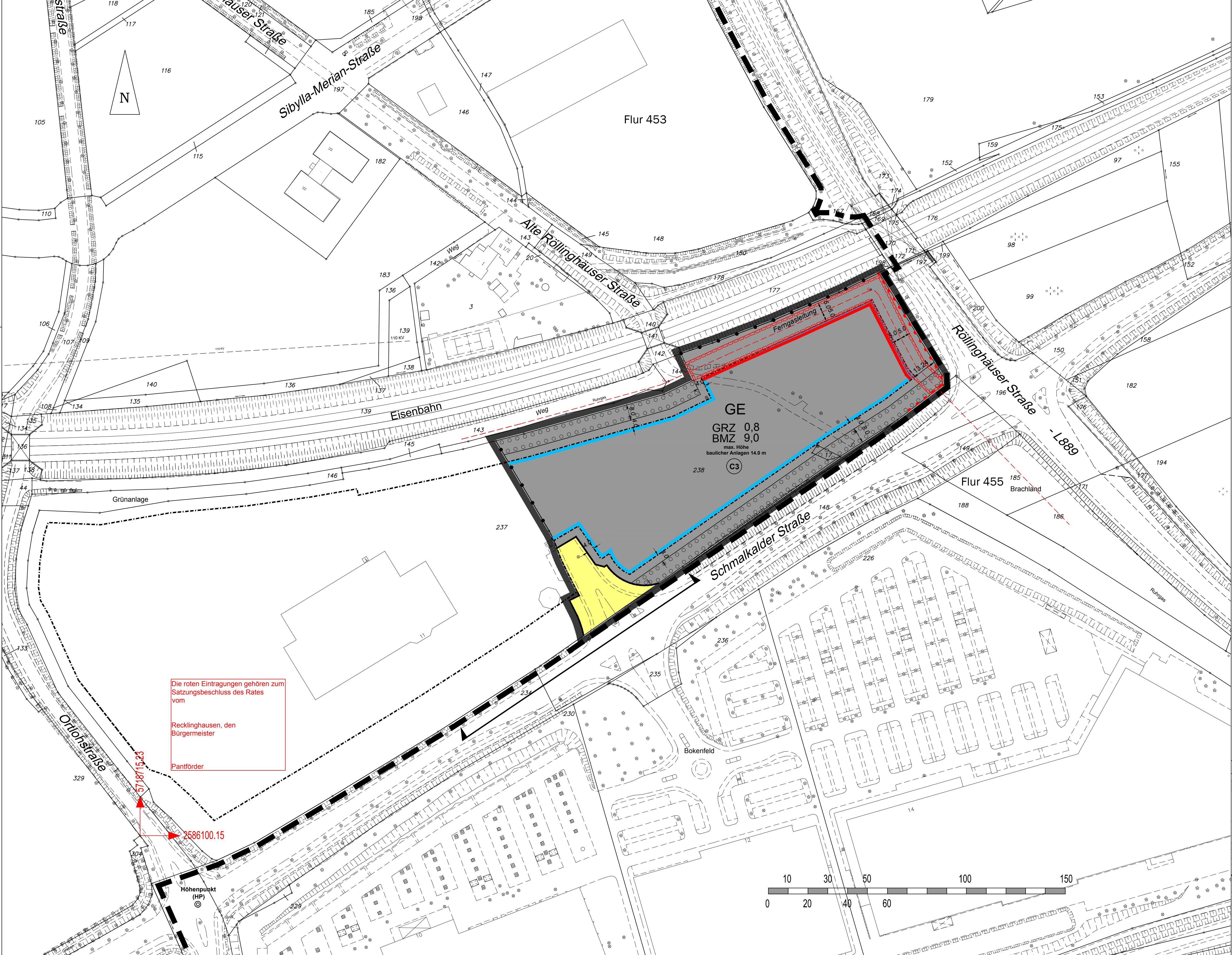




Die Planunterlagen mit Stand Dezember 2011 entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvordnung.	Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte gem. § 13 Abs. 2 Nr.2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.03.2012 bis 02.04.2012 einschließlich.	Der Rat der Stadt Recklinghausen hat am diesen Plan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.
Recklinghausen, den 28.02.2012	Recklinghausen, den 23.05.2012 Bürgermeister i. A. gez. M. Weber	Recklinghausen, den Bürgermeister
gez. S. Schucht Diplom-Ingenieur Vermessung	Für die städtebauliche Planung: Bürgermeister i. A.	Pantförder
Der Satzungsbeschluss des Rates wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. vom unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung und das Entfallen der Genehmigung bekannt gemacht.		i.V.
Recklinghausen, den Bürgermeister i. A.	Ltd. Stadt: Baudirektor	Technischer Beigeordneter
Stadt: Baurat		

1. Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiete	2. Maß der baulichen Nutzung BMZ 3,0 Baumassenzahl mit Dezimalzahl GRZ 0,4 Grundflächenzahl mit Dezimalzahl	3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Baugrenze	4. Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen	Zeichenerklärung Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn Sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammen fällt Einfahrtsbereich Bereich ohne Ein- und Ausfahrt 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	6. Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 8. Änderung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Teilplan 1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (A)-(D) siehe textlichen Teil
---	--	--	---	---	--

Rechtsgrundlagen (wird geändert)
Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) in der zurzeit geltenden Fassung
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvordnung - PlanzV) vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung
Abstandserlass 1998 (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - V B 5 - 2804.25.1 (V Nr. 1/98) vom 2.4.1998 (SMBl. NW 238)
Hinweis:
Satzung im Sinne von §7 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten!

Textlicher Teil

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. mit der BauNVO

1.4 Zulässigkeit von Nutzungen in Gewerbegebieten

1.4.4 (wird geändert)
Gem § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem Gewerbegebiet C3 Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß folgender „Sortimentsliste Recklinghausen“ (Stand 2007) unzulässig sind

Sortimentsliste Recklinghausen
Zentrenrelevante Hauptsortimente
(Neu- und Gebrauchsgüter)

auch nahversorgungsrelevante Hauptsortimente
• Leder- und Kürschnerwaren
• Musikalien
• Nähmaschinen
• Nahrungsmittel
• Optik und Akustik
• Papier-, Schreibwaren, Schreibbedarf
• Pharmazeutika
• Reformwaren
• Sanitätswaren
• Schmuck, Gold- und Silberwaren
• Schuhe und Zubehör
• Spielwaren
• Sportartikel einschl. Sportgeräte
• Tonträger
• Uhren
• Unterhaltungselektronik und Zubehör
• Waffen, Jagdbedarf
• Wasch- und Putzmittel
• Zeichnungen
• Zoobedarfbedende Kleintiere

• Abgepasste Teppiche und Läufer
• Antiquitäten
• Bastel-, Geschenkartikel
• Bekleidung aller Art
• Beleuchtungskörper, Lampen
• Blumen
• Briefmarken
• Bücher
• Campingartikel
• Computer, Kommunikationselektronik
• Drogeriewaren
• Elektrogeräte
• Fahrräder und Zubehör
• Foto, Video
• Gardinen und Zubehör
• Glas, Porzellan, Keramik
• Haus-, Heimtextilien, Stoffe
• Haushaltswaren, Bestecke
• Kosmetika und Parfümerieartikel
• Kunstgewerbe-Erzeugnisse und -Rahmen
• Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle

1.4.5 (wird ergänzt)
Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit C3 gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I bis IV der Abstandstabelle 1998 sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten unzulässig sind.

1.5 Ausnahmen in den Gewerbegebieten

1.5.3 (entfällt)

1.5.4 (wird ergänzt)
Ausnahmsweise sind gem. § 31 Abs. 1 BauGB in den mit C3 gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I der Abstandstabelle zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die Betriebe und Anlagen in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsklasse V entsprechen.

1.9 Zulässige Gebäudehöhen und Höhen baulicher Anlagen (wird geändert)

1.9.1 (wird geändert)
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO wird innerhalb der mit C1 und C2 gekennzeichneten Industriegebiete und den mit C3 und D1 gekennzeichneten Gewerbegebieten die Oberkante baulicher Anlagen auf maximal 14,0 m über dem Bezugspunkt (BfP) in der Kreuzungsschmalckalder Straße/Orlohnstraße festgesetzt.

1.13 Flächenbezogener Schalleistungspegel (wird geändert)
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm/VDI 2058 an der benachbarten Bebauung für die im Bebauungsplan gekennzeichneten Gewerbegebietsflächen (A 1 - D 1) folgende flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt werden:

Gewerbefläche	zulässige flächenbezogener Schalleistungspegel L _w in dB (A)		vorgesehene Gebietsausweisung
	tags	nachts	
A 1	60	50	GE
A 2	60	50	GE
A 3	60	50	GE
A 4	60	50	GE
B 1	60	45	GE
B 2	60	45	GE
B 3	60	45	GE
B 4	60	45	GE
B 5	60	50	GE
B 6	60	50	GE
C 1	65	50	GI
C 2	65	50	GI
C 3*	65	50	GE
D 1	62	47	GE

* Bei der Fläche „C 3“ handelt es sich um eine ehemalige Teilfläche der Fläche „C 2“ (siehe Begründung).

Jeder Betrieb hat dahingehend Schallschutzmaßnahmen durchzuführen, dass die von ihm ausgehenden Lärmemissionen in keinem Punkt außerhalb des Betriebsgeländes einen höheren Beurteilungspegel erzeugen, als dort bei freier Schallausbreitung entstehen würde, wenn von jedem Quadratmeter Grundfläche seines Grundstücks der Schalleistungspegel L_w abgestrahlt würde.

3. Hinweise

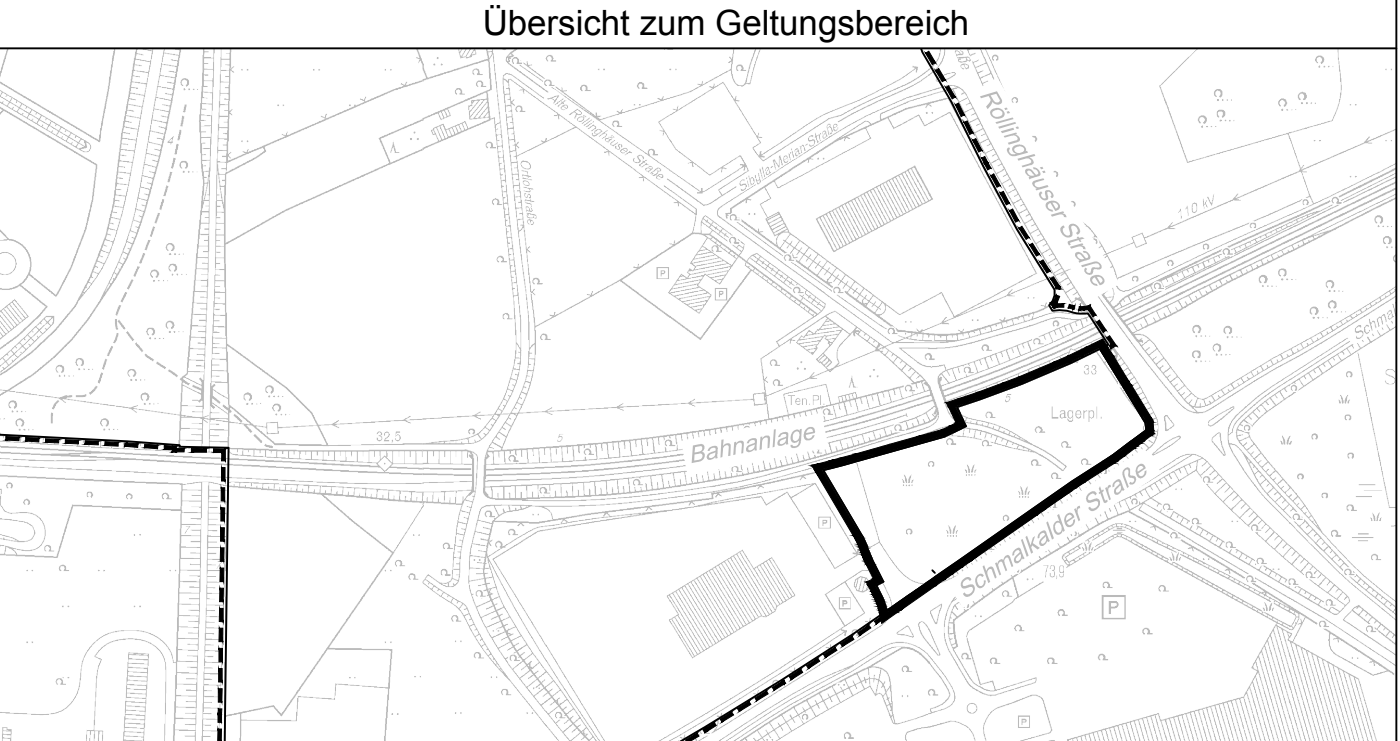
3.1 Bodendenkmalschutz (wird geändert)
Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen-Außenstelle Münster- An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäle (kulturgegeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden, ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16DSchNG).
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Bauaufträgen ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

3.3 Aufschüttung (entfällt)
Der durch Schraffur gekennzeichnete Bereich wird aufgeschüttet. Das Maß der Aufschüttung ergibt sich aus der Entwässerungsplanung, die zur ordnungsgemäßen Entwässerung dieses Bereiches notwendig ist.

3.4 Gutachten und technische Regelwerke (wird ergänzt)
• Artenschutzprüfung für zwei GE-Bereiche westlich des Ortsortes Suderwich in Recklinghausen, urventus GmbH, Gladbeck, 2011.

3.5 Artenschutz (wird ergänzt)
Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind zu beachten:
• Holzreinschlag und Baufeldräumung erfolgen gemäß § 64 (1) LG NW zwischen 1. Oktober und 28. Februar, also außerhalb der Brutperiode von Vögeln und der Fortpflanzungszeit von Fledermäusen.
• Vor Baufeldräumung hat eine nachträgliche Kontrolle der zu entfernenden Höhlenbäume auf einen eventuellen Besatz mit Fledermäusen zu erfolgen.

3.6 Werbeanlagen (wird ergänzt)
Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung die dazu geeignet sind, den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 889 anzusprechen, sind dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zur Zustimmung bzw. Genehmigung gem. 28 StrWG NRW zu übersenden.



Stadt Recklinghausen

Bebauungsplan Nr. 185

- Teilplan 1 -

- Gewerbepark Ortloh - 8. Änderung -

- nördlich Schmalkalder Straße -

- vereinfachtes Verfahren -

für einen Bereich zwischen Bahnanlage, Rollinghäuser Straße und Schmalkalder Straße

Maßst.	1:1000
Bearb.	L. Fiegen
Gez.	M. Denninghaus